

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Lars Harms, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-45
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3116

Unser Zeichen: 10.30.00 Zi/Lü
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23. April 2024

Schuldenbremse reformieren

Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/1837 (neu)

Die Schuldenbremse beibehalten – Investitionsquote etablieren

Alternativantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/1901

Raum für Zukunftsinvestitionen schaffen – Schuldenbremse weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/1883

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
lieber Herr Harms,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Vorab ist festzuhalten, dass die bundes- und landesverfassungsrechtliche Regelung zur Schuldenbremse keine unmittelbaren Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hat. Im kommunalen Haushaltsrecht ist seit Jahrzehnten mit dem Erfordernis des Haushaltsausgleichs eine Schuldenbremse im Sinne des § 75 Abs. 3 GO verankert. Ebenso ist die Kreditaufnahme für Investitionen geregelt und gleichzeitig bei unausgeglichenen Haushalten durch ein Genehmigungserfordernis der Kommunalaufsichtsbehörden abgesichert. Hinsichtlich der Genehmigungen gilt in der Praxis seit Jahren strenges Regime.

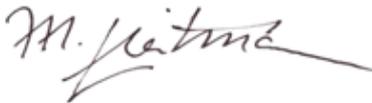
Die Länder hingegen haben staatsorganisationsrechtlich die Garantenpflicht, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen. Angemessen ist die Finanzausstattung der Kommunen dann, wenn die kommunalen Finanzmittel ausreichen, um den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung aller zugewiesenen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Wahrnehmung selbstgewählter Aufgaben zu ermöglichen. Die Finanzausstattungsgarantie ist in der Regel jedenfalls dann verletzt, wenn den Kommunen die zur

Wahrnehmung eines Minimums freier Aufgaben zwingend erforderliche Mindestfinanzausstattung vorenthalten und so einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die Grundlage entzogen wird.

Im Ergebnis ist es Aufgabe der Länder und der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einschließlich des Länderfinanzausgleichs sicherzustellen, dass den Kommunen eine Mindestfinanzausstattung gewährt werden kann und die Länder im Übrigen ihre Konnexitätspflichten bei Aufgabenübertragungen erfüllen können. Das Land trifft insoweit auch eine Mitverantwortung für die Kosten aus Aufgabenzuweisungen durch den Bund. Es hat die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen.

Die Anträge beleuchten insoweit einen Finanzierungsbereich. Daneben sind Fragen der Haushaltskonsolidierung (Einnahmesteigerung / Ausgabenminderung / Bürokratieabbau / Standardabbau / Aufgabenkritik usw.) vor dem Hintergrund intergenerativer Haushaltsgerechtigkeit ebenso in den Blick zu nehmen. Welche Instrumente die Länder und mittelbar auch der Bund nutzen, um ihre Garantienpflicht gegenüber den Kommunen zu erfüllen, bleibt aus kommunaler Sicht insoweit offen und wird durch die kommunale Ebene nicht abschließend bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein